



Beitragsordnung

(Stand: Jan. 2022)

1. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- a) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge ist der *Übersicht der Beiträge und Gebühren* zu entnehmen.
- b) Aufnahmegebühren sind unverzüglich nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.
- c) Beiträge sind bis Ende Februar eines jeden Jahres fällig, ohne dass es einer besonderen Zahlungsaufforderung bedarf. Die vom Verein versandten Beitragsrechnungen dienen lediglich der Information.
- d) Bei einem Beitritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag anteilig beginnend mit Monat der Mitgliedschaft zu entrichten.
- e) Umlagen sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Verspätete Zahlung

- a) Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die nicht fristgemäß eingezahlt wurden, werden angemahnt.
- b) Der Club ist berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr von 5,00 € zu erheben.
- c) Nach der ersten Mahnung erfolgt das gerichtliche Mahnverfahren gegen das betreffende Mitglied.
- d) Bei Zahlungsverzug besteht grundsätzlich Spielverbot. Darüber hinaus kann der Vorstand weitergehende Vereinsstrafen anordnen.

3. Monatliche Zahlungsweise

- a) Der Jahresbeitrag kann auch in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt werden.
- b) Die Teilnahme an der monatlichen Zahlung ist nur möglich, wenn das Mitglied sich verpflichtet, die Raten per Einzugsverfahren von seinem Bankkonto abbuchen zu lassen.
- c) Der Monatsbeitrag wird am Anfang eines jeden Monats per Einzugsverfahren abgebucht.
- d) Für eine monatliche Zahlungsweise kann durch den Vorstand ein Zuschlag beschlossen werden.
- e) Kommt das Mitglied mit einer monatlichen Zahlung in Verzug, wird der Betrag angemahnt. Bei einem weiteren Zahlungsverzug wird der verbleibende offene Jahresbetrag sofort fällig. Eine Teilnahme an der monatlichen Zahlungsweise kann dann durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

4. Jugendliche, Studenten und Auszubildende

- a) Beiträge für Jugendliche gelten bis zum Ende des Jahres der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) Beiträge für Studenten bzw. Auszubildende werden auf Antrag und gegen Vorlage einer Studien- bzw. Ausbildungsbescheinigung bis zum Ende des Jahres der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Die Ausbildung muss während des gesamten Kalenderjahres bestehen. Der Antrag mit dem entsprechenden Nachweis ist bis Ende Februar des laufenden Jahres beim Vorstand zu stellen. Nichteinhaltung dieses Termins führt zur Fälligkeit des Beitrags für aktive Mitglieder.
- c) Jüngere Geschwisterkinder von jugendlichen Mitgliedern zahlen nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags. Voraussetzung für den Nachlass ist, dass die Geschwister Jugendliche gemäß 4 a) der Beitragsordnung sind. Der Nachlass wird ab dem zweiten Jugendlichen für alle weiteren Geschwister gewährt.

5. Umwandlung der Mitgliedschaft

- a) Wird ein Jugendlicher 18 Jahre alt, erfolgt automatisch die Umwandlung zum Mitglied einer anderen Beitragsklasse mit Beginn des folgenden Jahres. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der neuen Beitragsrechnung besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft rückwirkend für das laufende Jahr zu kündigen.
- b) Wird ein Student bzw. Auszubildender 27 Jahre alt, erfolgt automatisch die Umwandlung zum aktiven Mitglied mit Beginn des folgenden Beitragsjahres. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.
- c) Der Wechsel eines Mitglieds in eine Mitgliedsklasse mit höheren Beiträgen (z. B. Wechsel von passiver in aktiver Mitgliedschaft) ist jederzeit möglich. Mit dem Wechsel wird der höhere Beitrag für das gesamte Beitragsjahr fällig.
- d) Der Wechsel in Mitgliedsklassen mit niedrigeren Beiträgen ist satzungsgemäß nur zum 1. Januar eines Jahres möglich, wenn dies bis zum 30. September des Vorjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.

6. Arbeitseinsätze

- a) Gemäß Mitgliederbeschluss sind die Clubmitglieder zur unentgeltlichen Erbringung von Arbeitseinsätzen auf dem Clubgelände verpflichtet. Der Einsatz ist auf jährlich mindestens 3 Stunden begrenzt. Arbeitsleistungen werden nach Bedarf angekündigt, wobei diese Leistungen als Bringeschuld gesehen werden und jedes Mitglied auch eigenständig nachzufragen hat, inwieweit Arbeitsdienste notwendig sind.

Wer die jährliche Arbeitsleistung nicht erbringt, hat als Gegenleistung z.Zt. 45,00 € zu entrichten.

- b) Von den zu erbringenden Arbeitseinsätzen befreit sind:

Alle Mitglieder über 70 Jahre bzw. unter 16 Jahre

Alle Mitglieder, die ein Ehrenamt bekleiden, in Ausschüssen tätig sind, oder sich anderweitig herausragend für die Belange des Clubs einsetzen

Alle Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführer

Alle Mitglieder mit dem Status „Auswärtige“

Alle Mitglieder mit Nachweis einer Behinderung, oder die schwer erkrankt sind

Alle Mitglieder, die in dem betreffenden Jahr eingetreten sind

Alle Ehrenmitglieder

Der Vorstand